

Satzung der Tennisabteilung des

SV Forsting-Pfaffing e. V.

1. Zugehörigkeit

- 1.1. Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung mit eigenen Richtlinien im Rahmen der Satzung des SV Forsting-Pfaffing.
- 1.2. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- 1.3. Die Tennisabteilung erhebt eigene Beträge und führt eine eigene Kasse.

2. Aufnahme

- 2.1. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist abhängig von der Bespielkapazität der zur Verfügung stehenden Tennisplätze. Die Höchstmitgliederzahl pro Platz wird auf 50 Vollmitglieder festgelegt. Jugendliche, die mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres die Vollmitgliedschaft erwerben wollen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- 2.3. Als Mitglied der Tennisabteilung werden Gemeindebürger vorrangig aufgenommen, ebenso langjährige Mitglieder des SV Forsting-Pfaffing e. V.

3. Leitung

- 3.1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, Stellvertreter, Sportwart, Jugendwart, Kassier und Schriftführer. In den Jahren mit ungerader Endziffer wird die komplette Abteilungsleitung neu gewählt.
- 3.2. Die Leitung der Tennisabteilung obliegt dem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

4. Beiträge

- 4.1. Die Tennisabteilung erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, die zur Deckung aller anfallenden Kosten dienen.
- 4.2. Die Höhe dieser Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung festgelegt.

	Aufnahmebeitrag	Jahresbeitrag
4.3.1. ordentliche Mitglieder Ab 18 Jahre	entfällt	75,00 €
4.3.2. Ehegatten	entfällt	130,00 €
4.3.3. Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende über 18 Jahre während dieser Zeit bis zum voll- endeten 25. Lebensjahr	entfällt	32,50 €
4.3.4. Jugendliche 15 – 18 Jahre	entfällt	32,50 €
4.3.5. Kinder von Mitgliedern bis 15 Jahre		20,00 €
4.3.6. Kinder von Nichtmitgliedern bis 15 Jahre		20,00 €
4.3.7. dritte, vierte und mehr Kinder		entfällt
4.3.8. passive Mitglieder	entsprechend 4.3.1.-4.3.7.	

5. Jährliche Arbeitsleistung

- 5.1. Die jährliche Arbeitsleistung für männliche und weibliche Vollmitglieder beträgt 5 Stunden, für Jugendliche ab 16 Jahren 2 Stunden.
- 5.2. Mitglieder ab 75 Jahren sind von den Arbeitsstunden befreit.
- 5.3. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 12,00 € erhoben.
- 5.4. Ausgenommen von Punkt 5.1. und 5.3. sind passive Mitglieder.

6. Zahlungen

- 6.1. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen werden durch Bankeinzug getätigt.
- 6.2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden bis spätestens 31. März eines jeden Jahres abgebucht.
- 6.3. Erst die Zahlung des Beitrages für den SV Forsting-Pfaffing e. V. und des Mitgliedsbeitrages für die Tennisabteilung berechtigt zum Spielbetrieb.

7. Spielordnung

- 7.1. Für die Abwicklung des Spielbetriebes besteht eine besondere Spiel- und Platzordnung.
- 7.2. Verstöße gegen die Spiel- und Platzordnung sind der Abteilungsleitung zu melden.

8. Gastspieler

- 8.1. Gäste dürfen nur spielen, wenn die Plätze nicht von Mitgliedern bespielt werden.
- 8.2. Gäste sind nur in Begleitung eines Abteilungsmitgliedes spielberechtigt.
- 8.3. Die Spielgebühr für den Gast beträgt 6,00 € pro Person und Stunde.
- 8.4. Mitglieder haften für die Entrichtung der Spielgebühr der Gastspieler. Der Gästebetrag wird abgebucht.

9. Austritt

- 9.1. Die Mitgliedschaft gilt für das volle Kalenderjahr und kann bis zum 31. Dezember des Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 9.2. Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrages.

10. Verhaltensweisen

- 10.1. Alle Mitglieder haben sich außerhalb und innerhalb der Tennisanlagen so zu verhalten, dass beim SV Forsting-Pfaffing e. V. kein Schaden zugefügt oder dessen Ansehen geschädigt wird.
- 10.2. Mitglied kann seine Mitgliedschaft bei folgenden Verstößen verlieren:
 - 10.2.1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 10.2.2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag Trotz Mahnung.
 - 10.2.3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - 10.2.4. wegen unehrenhaften Verhaltens.

10.3. Die Entscheidung darüber trifft die Abteilungsleitung nach Anhörung des Betroffenen Mitgliedes.

10.4. Zuschauer haben sich außerhalb der Tennisplätze aufzuhalten.

11. Hauptversammlung

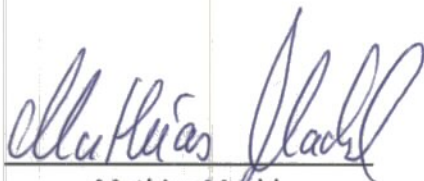
11.1. Die Tennisabteilung hält unabhängig vom Hauptverein ihre Jahreshauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres ab.

12. Satzungsänderungen

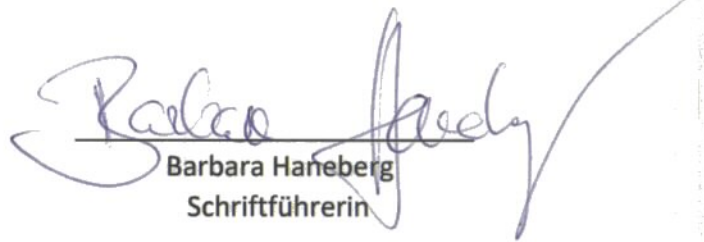
12.1. Satzungsänderungen können durch einfachen Mehrheitsbeschluss nur in der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Sie müssen in der Einladung angekündigt werden.

Pfaffing, den 10.09.2020

Für die Richtigkeit:



Mathias Machl
Abteilungsleiter



Barbara Haneberg
Schriftführerin